

- sachlich repräsentative Berichterstattung mit Vordruck MM,
- zu c) eine vierteljährliche Berichterstattung über die beschäftigten Personen, die Löhne und Gehälter mit Vordruck IQ,
- zu d) in besonders grundlegenden und allgemeingültigen Fragen eine Jahresrückschau mit Vordruck JR.
2. Zur Durchführung betriebsanalytischer Untersuchungen wird die monatliche Industrieberichterstattung mit Vordruck IM laut Ziffer 1 zu a) in vierteljährlichen Abständen durch Zusatzfragen erweitert. Hierfür werden gesonderte Einlagebogen verwendet, deren Form und Inhalt vom Statistischen Zentralamt festzulegen sind.
3. Die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Erhebungsvordrucke sind für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich und verbindlich. Die Muster der Erhebungsvordrucke sind in den drei Anlagen*) für diese Durchführungsbestimmung (vgl. die Erläuterungshefte zur Industrieberichterstattung) enthalten, und zwar:
- für die Erhebungen IM und MM,
 - für die Erhebung IQ,
 - für die Erhebung JR.

Die Anlage zu a) legt gleichzeitig sachlich repräsentativ die Abgrenzung der Berichterstattung über die Materialverteilung fest.

4. Für die Untergliederung sind in der Industrieberichterstattung folgende systematischen Verzeichnisse zugrunde zu legen:
- die „Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950“,
 - das „Allgemeine Warenverzeichnis“ in Verbindung mit dem „Alphabetischen Warenverzeichnis“, Ausgabe 1949, und dem „Nummernschlüssel“, Ausgabe vom 1. Januar 1950,
- alle herausgegeben vom Statistischen Zentralamt.

5. Meldepflichtig sind:

- monatlich mit Vordruck IM und MM:
 - sämtliche volkseigenen Produktionsbetriebe, gleich welcher Größe,
 - sämtliche privaten Produktionsbetriebe, soweit sie nicht zur Kleinindustrie oder zu dem produzierenden Handwerk (gemäß Ziffer 5 Buchst. b) gehören,

mit Vordruck IM:

die Produktionsbetriebe der Deutschen Post und der Deutschen Reichsbahn;

- vierteljährlich mit Vordruck HQ:
 - die Kleinindustrie und das produzierende Handwerk, soweit sie nach der Durchführungsanordnung vom 26. Januar 1950 zur Anordnung über die Förderung der Initiative des Handwerks (GBl. S. 31) den Handwerkskammern anzugehören haben;

c) vierteljährlich mit Vordruck IQ:

die unter Ziffer 5 Buchst. a) angeführten Betriebe,

die Deutsche Post,

die Deutsche Reichsbahn,

sämtliche volkseigenen Verkehrsbetriebe,

die privaten Verkehrsbetriebe mit 10 und mehr beschäftigten Personen,

die Betriebe der Energieverteilung,

die Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, soweit sie den Industrie- und Handelskammern anzugehören haben;

d) jährlich mit Vordruck JR:

die unter Ziffer 5 Buchst. a) angeführten Betriebe.

6. Die Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie sind im Rahmen dieser Berichterstattung lediglich mit Vordruck IQ gemäß Ziffer 5 Buchst. c) meldepflichtig. Ihre Meldepflicht mit Vordruck MM ergibt sich aus der Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Materialbilanz und Materialverteilung — (GBl. S. 285). Die Betriebsleistungen dieser Betriebe werden 1950 in gleicher Weise wie im Jahre 1949 auf Grund der Ergebnisse gesonderter statistischer Ermittlungen monatlich und vierteljährlich den Ergebnissen der Industrieberichterstattung zugeschlagen.

7. Die Durchführung dieser Berichterstattung — mit Ausnahme von IM 2 (vgl. Ziffer 8) — und die Berichterstattung zur Materialverteilung in der Industrie obliegt dem Statistischen Zentralamt. Die Berichterstattung mit Vordruck HQ (gemäß Ziffer 5 Buchst. b) erfolgt auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen dem Statistischen Zentralamt und den Handwerkskammern der Länder, die Berichterstattung mit Vordruck IQ (gemäß Ziffer 5 Buchst. c) für den Bereich der Deutschen Post, der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Verkehrsbetriebe erfolgt auf Grund besonderer Regelungen zwischen dem Statistischen Zentralamt und den Ministerien für Verkehr sowie Post- und Fernmeldewesen der Republik.

8. Zur statistischen Kontrolle über

Anwendung und Entwicklung des Leistungslohnes, Erfüllung, Veränderung und Überprüfung der Arbeitsnormen und Entwicklung der Arbeitsproduktivität

sind alle volkseigenen Betriebe [VEB (Z), VEB (L), VEB (K)] zur monatlichen Berichterstattung (Z-TAN) mit Formblatt IM 2 verpflichtet.

Die hierzu erforderlichen Bestimmungen, Arbeitsanweisungen und Erläuterungen erläßt das Ministerium für Industrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

9. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
Rau
Minister

*) Hier nicht mit abgedruckt.